

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ANDRITZ Soutec AG Mai 2013

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die ANDRITZ Soutec AG als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2 Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten ANDRITZ Soutec AG nur dann, wenn sie von ANDRITZ Soutec AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3 Angebote und Beratungen des Lieferanten sind für ANDRITZ Soutec AG unverbindlich und kostenlos, für den Lieferanten jedoch verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über Details, die die Ausführung des Anfrage- oder Bestellgegenstands beeinflussen, ausreichend zu informieren.

2. Auftragserteilung

- 2.1 Der Vertrag kommt durch die Bestellung oder den Lieferabruf von ANDRITZ Soutec AG zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bestellung bzw. des Lieferabrufes schriftlich widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Widerspruchs oder des Gegenangebotes bei der ANDRITZ Soutec AG.
- 2.2 Nur schriftliche Aufträge haben Gültigkeit. Mündliche Aufträge, Abmachungen oder Änderungen sind von ANDRITZ Soutec AG schriftlich zu bestätigen.
- 2.3 Durch die Annahme der Bestellung der ANDRITZ Soutec AG anerkennt der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ANDRITZ Soutec AG. Fremde AGB werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn diesen nicht speziell widersprochen wird.
- 2.4 Der gesamte Schriftverkehr ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Die Versandpapiere, Lieferscheine, Rechnungen und alle damit verbundenen Dokumente sind ebenfalls in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen.

3. Preise

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- 3.2 Die festgelegten Preise gelten als Festpreise DAP einschließlich Verpackung und Konservierung gemäß Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung, falls nicht in der Bestellung anders vereinbart.
- 3.3 Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor Lieferung schriftlich zu vereinbaren.

4. Lieferzeit

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei ANDRITZ Soutec AG oder bei dem von der ANDRITZ Soutec AG bestimmten Empfänger.
- 4.2 Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Teilsendungen sind auf den Versandpapieren als solche zu bezeichnen.
- 4.3 Bei Lieferung vor dem vorgeschriebenen Liefertermin, die nur mit Zustimmung der ANDRITZ Soutec AG erfolgen darf, beginnen die daran geknüpften Fristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.
- 4.4 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Lieferant ANDRITZ Soutec AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. ANDRITZ Soutec AG ist berechtigt, den Fortschritt der Arbeiten beim Hersteller oder Lieferanten zu überprüfen.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen ANDRITZ Soutec AG die gesetzlichen Ansprüche zu. ANDRITZ Soutec AG ist berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1% (für Dokumentation von 0.5%) pro angefangene

ne Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Der Lieferant verzichtet auf das Recht die Verzugsstrafe durch ein Gericht mäßigen zu lassen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die ANDRITZ Soutec AG ist nicht verpflichtet, den Lieferanten auf etwaigen Verzug aufmerksam zu machen. Die Verzugsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Lieferung entweder ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen und/oder bezahlt wurde.

- 4.6 ANDRITZ Soutec AG behält sich das Recht vor, die Annahme von Überlieferungen zu verweigern, bzw. bei Unterlieferungen die fehlende Menge zu gleichen Bedingungen nachzufordern.
- 4.7 Ist die Einhaltung des Liefertermins durch höhere Gewalt unmöglich, hat der Lieferant der ANDRITZ Soutec AG dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls kann ein Anspruch auf Verlängerung des Liefertermins nicht berücksichtigt werden. Die ANDRITZ Soutec AG entscheidet in diesem Falle nach billigem Ermessen, ob und um welchen Zeitraum sich die Lieferfrist verlängert. Als Umstände höherer Gewalt sind nur solche unabwendbaren Umstände anzusehen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie kriegerische Handlungen und Naturkatastrophen. Nicht als Umstände höherer Gewalt gelten beispielsweise Streiks, Erzeugungsfehler, Versorgungsengpässe oder Verzug der Vorlieferanten.

5. Transport / Gefahrenübergang / Dokumente / Verpackung

- 5.1 Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt der Transport zum Bestimmungsort auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Nutzen und Gefahr übernimmt ANDRITZ Soutec AG ab Warenannahme an der vorgeschriebenen Empfangsstelle.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestellnummer beizufügen. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer an die ANDRITZ Soutec AG zu senden. Soweit nicht anders vereinbart, beauftragt der Lieferant die Versendung. Eine allfällige Transportversicherung geht zu Lasten des Lieferanten.
- 5.3 Der Lieferant ist für fachmännische Verpackung verantwortlich. Spezielle Weisungen der ANDRITZ Soutec AG sind vorbehalten, entbinden aber nicht von der Verantwortung des Lieferanten für die fachmännische Verpackung. Wir sind berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurückzusenden.

6. Qualität / Abnahme

- 6.1 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände selbstständig zu überprüfen.
- 6.2 Dem Lieferanten ist bekannt, dass ANDRITZ Soutec AG den Liefergegenstand nicht sofort bei Übergabe oder Abnahme auf Mängel, Art und Menge untersuchen kann. Der Lieferant verzichtet deshalb auf die Einhaltung der direkten Untersuchungs- und Rückgepflicht durch die ANDRITZ Soutec AG und räumt hierzu eine Frist von bis zu 4 Wochen nach Entdeckung solcher Mängel innerhalb des Gewährleistungszeitraumes ein.
- 6.3 Der Lieferant räumt ANDRITZ Soutec AG die Möglichkeit einer Vorkontrolle des Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten ein. ANDRITZ Soutec AG und/oder die Kunden und/oder von ANDRITZ Soutec AG beauftragte Dritte haben jederzeit das Recht, zur normalen Geschäftszeit die Abwicklung und/oder den Fertigungsstand der Bestellung zu überprüfen. Mit der Durchführung derartiger Kontrollen ist eine Abnahme nicht verbunden. Sofern diese Kontrollen Kosten verursachen, gehen diese mit Ausnahme der persönlichen Kosten der ANDRITZ Soutec AG und/oder der persönlichen Kosten Dritter, zu Lasten des Lieferanten. Im Falle von Wiederholungen, die der Lieferant zu vertreten hat, gehen sämtliche daraus resultierenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.4 Sofern der Liefergegenstand in eine durch ANDRITZ Soutec AG an Dritte zu liefernde Anlage eingebaut wird, so beginnt die Sachmängelhaftung und Gewährleistung (nach Ziffer 7) mit erfolgter Abnahme der Gesamtanlage im Werk des Dritten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ANDRITZ Soutec AG Mai 2013

7. Garantie / Mängelrüge

- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand den zugesicherten resp. den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.
- 7.2 Der Liefergegenstand muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort (z.B. Electrosuisse, SVTI, SUVA etc.) entsprechen, sowie den jeweils aktuellsten EU Normen (CE).
- 7.3 Dem Lieferant ist bekannt, dass bei der Wareneingangs-Prüfung nur eine Sichtkontrolle durchgeführt wird (Teile-Identifikation, Quantität, Transportschaden).
- 7.4 Die Garantie dauert ab Abnahme des Liefergegenstandes bzw. der Gesamtanlage beim Kunden der ANDRITZ Soutec AG 24 Monate resp. längstens 36 Monate nach Lieferung an ANDRITZ Soutec AG. ANDRITZ Soutec AG hat die Wahl zu Mindern oder Nachbesserung zu verlangen; Wandelung bleibt bei schweren Mängeln vorbehalten. Nach ausgeführter Nachbesserung lebt dieses Wahlrecht wieder auf; es gilt erneut die oben erwähnte Gewährleistungsfrist. Ersatzteile unterstehen den vorliegenden Gewährleistungsbestimmungen.
- 7.5 Solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Geheiß Personen befindet ist die Verjährung der Ansprüche gehemmt.
- 7.6 In dringenden Fällen werden, nach Absprache mit Lieferanten, Mängel auf dessen Kosten durch Dritte behoben; der Lieferant verweigert die Zustimmung ohne wichtige Gründe nicht. Eine solche Ersatzvornahme beeinträchtigt die Gewährleistungspflichten des Lieferanten nicht. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.7 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die gelieferten Waren in den Produkten der ANDRITZ Soutec AG weltweit verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteile für den Liefergegenstand bis zu 10 Jahre nach Lieferung zu marktüblichen Preisen und Lieferzeiten zu liefern.
- 7.8 Die Werkabnahme dient der Prüfung auf offenkundige Mängel. Die Geltendmachung weiterer, insbesondere durch längeren Betriebseinsatz zu Tage tretender Mängel, wird vorbehalten. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.
- 7.9 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine fremden Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er hat die ANDRITZ Soutec AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und haftet für allfällige Folgen derartiger Verletzungen.
- 7.10 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Lieferant die ANDRITZ Soutec AG auf seine Kosten das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für ANDRITZ Soutec AG zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 7.11 Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle von ihm zu vertretenden Schäden unbeschränkt.

8. Rechnungslegung / Zahlung

- 8.1 Rechnungsbeträge ohne genaue Angaben der Bestellnummer der ANDRITZ Soutec AG, sowie der Bestellposition, Stückzahlen, Artikelnummern zur Bezeichnung der Ware oder ohne Angaben der Ursprungskriterien werden nicht zur Zahlung fällig, solange bis die fehlenden Angaben formell nachgeliefert bzw. bestätigt werden.
- 8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innert 10 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen mit 2% Skonto oder 60 Tagen netto ab Zugang der Rechnung und Erbringung von Gegenleistung.
- 8.3 Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

8.4 Leistet ANDRITZ Soutec AG eine Teilzahlung, verpflichtet sich der Lieferant, diese zur Bezahlung der für die Herstellung des Bestellgegenstandes benötigten Materialien Dritter zu verwenden. Diese gelten sinngemäß als von ANDRITZ Soutec AG beigestellte Materialien.

8.5 Die Abtretung oder Verrechnung von Ansprüchen seitens des Lieferanten wird ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten sind Abtretungen und Verrechnungen unter schriftlicher Zustimmung von ANDRITZ Soutec AG.

9. Geheimhaltung / Werbung / Schutzrechte / Produkthaftung

- 9.1 Die Angaben in Anfragen oder Bestellungen der ANDRITZ Soutec AG, die beigefügten Zeichnungen und Entwürfe sowie von ANDRITZ Soutec AG beigestellte Modelle und sonstige Befehle bleiben Eigentum der ANDRITZ Soutec AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der ANDRITZ Soutec AG nicht anderweitig verwendet werden; sie sind mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.
- 9.2 Sämtliche für die Erfüllung des Bestellgegenstands vom Lieferanten entwickelten oder neu erstellten Zeichnungen, Berechnungen und sonstige, insbesondere technische Unterlagen werden Eigentum der ANDRITZ Soutec AG und dürfen vom Lieferanten nur zum Zwecke der Lieferung des Bestellgegenstands verwendet werden.
- 9.3 Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken, worunter auch Fachpublikationen zu verstehen sind, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der ANDRITZ Soutec AG gestattet. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Gesamtanlagen, zu denen er wesentliche Teile beistellt, als seine Referenz zu nennen.
- 9.4 Wir verweisen auf die gesetzlichen Schutzrechtsbestimmungen. Der Lieferant hat die Bestellung und die dadurch erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob solche Informationen Dritten bekannt sind oder sein könnten.
- 9.5 Der Bestellung beigefügte Beiblätter technischen oder kaufmännischen Inhalts bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.
- 9.6 Bei widersprüchlichen Regelungen in den Bestellunterlagen gilt folgende Rangordnung:
1. Text der Bestellung
2. Spezielle technische und/oder kaufmännische Bedingungen und deren Beilagen
3. Allgemeine Einkaufsbedingungen der ANDRITZ Soutec AG.
- 9.7 Wird ANDRITZ Soutec AG aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ANDRITZ Soutec AG von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant hat ANDRITZ Soutec AG in diesen Fällen von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der Kosten eines Rechtsstreits frei zu stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Stornierung/Sistierung

- 10.1 ANDRITZ Soutec AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des Lieferanten, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten. In einem solchen Falle ist die ANDRITZ Soutec AG verpflichtet, dem Lieferanten den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen, direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, um die von ANDRITZ Soutec AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten. Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der ANDRITZ Soutec AG Mai 2013

10.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist ANDRITZ Soutec AG zu sofortiger Stornierung einer Bestellung berechtigt, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird.

ANDRITZ Soutec AG hat das Recht, vom Lieferanten jederzeit die Unterbrechung der weiteren Bestelldurchführung zu verlangen. Der Lieferant hat in einem solchen Falle auf die entstehenden Konsequenzen hinzuweisen und eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Bis zu einem Zeitraum von max. 6 Monaten hat der Lieferant die Verpflichtung die bestellte Ware kostenfrei einzulagern.

11. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort ist der von ANDRITZ Soutec AG vorgegebene Bestimmungsort. Gerichtsstand ist das Domizil der ANDRITZ Soutec AG wobei sich ANDRITZ Soutec AG das Recht vorbehält die Klage bei dem für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu erheben.

Es gilt das Schweizerische Obligationenrecht. Die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie die internationalen Kollisionsnormen werden ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ANDRITZ Soutec AG am Dritte weitergeben.

12.2 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teilen und / oder Leistungen.

12.3 Durch ANDRITZ Soutec AG beigestellten Mittel (Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen, etc.) nimmt der Lieferant bis zur Verwendung auf seine Kosten und Gefahr in Verwahrung: Sie bleiben Eigentum der ANDRITZ Soutec AG und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch im Fall einer Be- oder Verarbeitung.

Die übergebenen Mittel sind zweckmäßig zu lagern und zu unterhalten sowie gegen allfällige Schäden durch den Lieferanten auf eigene Kosten zu versichern und ohne gegenteilige Absprache nach Auftragserledigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

12.4 Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er den auf der ANDRITZ-Webseite www.andritz.com (<http://www.andritz.com/group/gr-about-us/gr-sustainability.htm>) veröffentlichten Kodex über Geschäftsverhalten und -ethik ("Kodex") zur Kenntnis genommen hat. Der Lieferant stimmt damit überein, dass die darin genannten Grundsätze die Basis für seine Geschäftsbeziehungen zu den Unternehmen der ANDRITZ-Gruppe bilden, und dass er diese Grundsätze bei seinem eigenen Verhalten beachten und einhalten wird. ANDRITZ behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen oder den Vertrag im Fall eines wesentlichen Verstoßes des Lieferanten gegen die darin genannten Bestimmungen zu kündigen. Der Lieferant hat die Unternehmen der ANDRITZ-Gruppe im Falle eines von ihm begangenen Verstoßes gegen den Kodex schad- und klaglos zu halten.